

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1485/2002 der Kommission vom 19. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	3
Verordnung (EG) Nr. 1487/2002 der Kommission vom 19. August 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	5

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1485/2002 DER KOMMISSION
vom 19. August 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 19. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	68,0
	060	44,6
	096	7,9
	999	40,2
0707 00 05	052	94,9
	999	94,9
0709 90 70	052	75,7
	999	75,7
0805 50 10	388	62,0
	524	66,8
	528	53,3
	999	60,7
0806 10 10	052	83,5
	220	179,7
	400	203,0
	999	155,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,5
	400	116,5
	508	52,6
	512	103,1
	528	51,6
	720	132,3
	800	168,2
	804	88,4
	999	99,6
0808 20 50	052	115,4
	388	74,2
	512	81,5
	999	90,4
0809 30 10, 0809 30 90	052	108,1
	999	108,1
0809 40 05	060	68,0
	064	59,8
	066	57,2
	624	165,3
	999	87,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1486/2002 DER KOMMISSION

vom 19. August 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine angemessene Verbuchung der jeweiligen Mengen nicht entkörnter Baumwolle zu ermöglichen, müssen der Begriff „beihilfefähige Erzeugung“ und der in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission ⁽³⁾ genannte Begriff „tatsächliche Erzeugung“ genauer gefasst werden.
- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 dürfen die Mitgliedstaaten die beihilfefähigen Flächen insbesondere unter Zugrundelegung agrarwirtschaftlicher Kriterien beschränken. Wendet ein Mitgliedstaat diese Bestimmung an, so können die Baumwollmengen, die von Flächen stammen, die die Beschränkung überschreiten, zwar entkörnt und vermarktet werden, jedoch keine Gemeinschaftsbeihilfe erhalten, und der Mindestpreis muss nicht eingehalten werden.
- (3) Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 müssen die Mengen, für die die Beihilfe zuerkannt worden ist, spätestens am 15. Mai jedes Wirtschaftsjahres mitgeteilt werden. Damit die Ernte, die auf dem Markt lastet, so genau wie möglich bekannt ist, sind auch Mitteilungen über die Mengen vorzusehen, für die die Beihilfe nicht zuerkannt worden ist.
- (4) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 prüft der Mitgliedstaat die Richtigkeit der Erklärungen über die Baumwollanbauflächen durch Stichproben vor Ort, die mindestens 5 % der Erklärungen betreffen. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 derselben Verordnung werden die in der Erklärung angegebenen Flächen angepasst, wenn sie von den bei der Kontrolle festgestellten Flächen abweichen. Die genauestmögliche Kenntnis der Richtigkeit der Flächenerklärungen ist ein wichtiger Bestandteil bei der Verwaltung der Beihilferegelung, insbesondere im Rahmen der gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 getroffenen Vorkehrungen. Für die Vorortkontrollen von 5 % der Flächenerklärungen ist daher ein Termin vorzusehen, der es ermöglicht, die Einhaltung

der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Flächenbeschränkung wirksam zu überprüfen.

- (5) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beihilferegelung sind die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen müssen, in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 aufgeführt. Es ist auch die Mitteilung der gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 getroffenen Maßnahmen vorzusehen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Naturfasern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Unteransatz angefügt:

„Die Menge, für die der in Unterabsatz 1 genannte Betrag in Euro je 100 kg gezahlt werden kann, ist die Menge nicht entkörnter Baumwolle einwandfreier und handelsüblicher Qualität, die von den gemäß Artikel 9 in der Erklärung angegebenen Flächen stammt, die nicht gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 von der Beihilferegelung ausgeschlossen worden sind, von den Erzeugern an die Entkörnungsunternehmen geliefert worden ist und bei der die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 8, 10, 11 und 12 eingehalten werden.“
2. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Richtigkeit der Erklärungen über die Baumwollanbauflächen durch Stichproben vor Ort, die mindestens 5 % der Erklärungen betreffen und spätestens am 15. November des betreffenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen sind;“
3. Dem Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) werden folgende Ziffern iv) und v) angefügt:

„iv) eine zusammenfassende Übersicht über die von den Erzeugern an die Entkörnungsunternehmen gelieferten Mengen, die den Merkmalen der tatsächlichen Erzeugung gemäß Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 entsprechen;

v) eine zusammenfassende Übersicht über die von den Erzeugern an die Entkörnungsunternehmen gelieferten Mengen, für die im laufenden Wirtschaftsjahr die Beihilfe nicht zuerkannt worden ist, aufgeschlüsselt nach Art des Ausschlusses.“

⁽¹⁾ ABL L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABL L 210 vom 3.8.2001, S. 12.

4. Dem Artikel 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Erzeugermitgliedstaaten teilen die gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 verhängten bzw. noch in Prüfung befindlichen Sanktionen für das vorhergehende Wirtschaftsjahr spätestens am 30. September jeden Jahres mit.“

5. Dem Artikel 16 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 genannte tatsächliche Erzeugung entspricht der Gesamterzeugung nicht entkörneter Baumwolle einwandfreier und handelsüblicher Qualität, die

von den gemäß Artikel 9 in der Erklärung angegebenen Flächen stammt, die nicht gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 von der Beihilferegelung ausgeschlossen worden sind, und von den Erzeugern an die Entkörnungsunternehmen geliefert worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1487/2002 DER KOMMISSION**vom 19. August 2002****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 21. August bis 3. September 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 19. August 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 21. August bis 3. September 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,98	9,18	16,95	9,52
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	5,00	7,29
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—